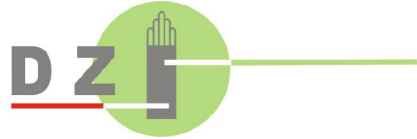


Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

Rechtswissenschaftliche

Herausforderungen an die E-Justice

31.03.2005

Technische Universität Darmstadt, Hochschulstrasse 1, 64289 Darmstadt

Rechtswissenschaftliche Herausforderungen an die IT-Sicherheit

Gliederung

- A. E-Justice – Grundsätzliches
- B. E-Justice – Praxisfragen der IT-Sicherheit
- C. Rechtswissenschaftliche Herausforderungen an die IT-Sicherheit
und
IT-Sicherheitstechnische Herausforderungen an die Rechtswissenschaft
- D. E-Justice und IT-Sicherheit – Stand der Projekte
- E. E-Justice und IT-Sicherheit – Stand der „Gesetzgebung“



A. E - Justice – Grundsätzliches

Rechtswissenschaftliche Herausforderungen an die IT-Sicherheit



- (1) Neues Thema:
Rechtswissenschaftliche Herausforderungen an die IT-Sicherheit
und
IT-sicherheitstechnische Herausforderungen an die Rechtswissenschaft
- (2) “Kein Datenschutz ohne Datensicherheit“
- (3) E-Justice - Szenarien
„Keine Chance auf Gerechtigkeit ohne Datenschutz
und Datensicherheit“

B. E - Justice – Praxisfragen der IT-Sicherheit (1)

Interessen-, Verantwortungs- und Risikosphären bei Einreichung von Klagen nach zukünftigem Recht



Gericht (Rezipient)

Beteiligte (Kommunikatoren)

„Dritte“

- Datenschutzinteressen
- Informationsinteressen
- Kriminalitätsinteressen

Risiken

- nicht fachgerechte Anwendung der Technik
- Technikversagen
- Techniksabotage

B. E - Justice – Praxisfragen der IT-Sicherheit (2)

Interessen-, Verantwortungs- und Risikosphären bei
Einreichung von Klagen nach zukünftigem Recht



Recht: - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Justizkommunikationsgesetz (JKomG)

Das **Justizkommunikationsgesetz**
wurde am 18.03.2005 vom Bundesrat beschlossen und muss noch
- **nach Gegenzeichnung der Bundesregierung** -
vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt
verkündet werden (Art. 82 Grundgesetz).

Das Justizkommunikationsgesetz soll auch die Verwaltungsgerichts-
ordnung (Praxisbeispiel) mit Einführung von Vorschriften über die
elektronischen Dokumente novellieren.

Stand der Gesetzgebung: der „zustande gekommene“¹ § 55 a VwGO



- (1) Die Beteiligten **können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln**, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierung zugelassen worden ist. Die **Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt**, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, **sowie die Art und Weise**, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine **qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben**. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann **auch ein anderes sicheres Verfahren** zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹ Terminologie nach Art. 78 GG („zustande gekommen“)

Stand der Gesetzgebung: der „zustande gekommene“ § 55 a VwGO



cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

- (2) Ein elektronisches Dokument **ist dem Gericht zugegangen, wenn** es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist **und wenn** die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. **Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist** dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

B. E - Justice – Praxisfragen der IT-Sicherheit (2)

Interessen-, Verantwortungs- und Risikosphären bei
Einreichung von Klagen nach zukünftigem Recht



Recht: - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Justizkommunikationsgesetz (JKomG)

Das **Justizkommunikationsgesetz**
wurde am 18.03.2005 vom Bundesrat beschlossen und muss noch
- **nach Gegenzeichnung der Bundesregierung** -
vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt
verkündet werden (Art. 82 Grundgesetz).

Das Justizkommunikationsgesetz soll auch die Verwaltungsgerichts-
ordnung (Praxisbeispiel) mit Einführung von Vorschriften über die
elektronischen Dokumente novellieren.

B. E - Justice – Praxisfragen der IT-Sicherheit (3)

Interessen-, Verantwortungs- und Risikosphären bei Einreichung von Klagen nach zukünftigem Recht



cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

- **Zugang und Zugangszeitpunkt**

Eingang und Speicherung des Zeitstempels durch den E-Mail-Server des Gerichts (und nicht der Ausgang) beim Sender maßgeblich.

Der **Sender trägt grundsätzlich das Zugangsrisiko.**

B. E - Justice – Praxisfragen der IT-Sicherheit (4)

Klarheit über technischen Zugang: Bestätigung auch des ordnungsgemäßen Zugangs von elektronischer „Gerichtspost“



„Formate“ und „Protokolle“ werden durch den Verordnungsgeber spezifiziert.

- Falls „**Formatfehler**“ auftreten, erfolgt eine Benachrichtigung des Senders (§ 55 a Abs. 2 S. 3 VwGO). Auch § 55 a gibt Sender damit in Zukunft im „Normalfall“ **keine Gewissheit, ob und wann eine ordnungsgemäße Aufzeichnung erfolgt.**
- **Vorhersehbar sind Unsicherheiten**, wenn die elektronischen Dokumente nicht den verordnungsrechtlichen Spezifikationen entsprechen, aber aus technischen Gründen dennoch aufgezeichnet werden.
- Für die Zukunft ist **deswegen zu fordern, dass auch eine positive Aufzeichnungsbenachrichtigung** erfolgt

(so jedenfalls Schmid, in: Sodan/Ziekow, NOMOS-Kommentar zur VwGO, § 86a)

B. E - Justice – Praxisfragen der IT-Sicherheit (5)

Verwendung nicht formatgerechter Gerichtspost



Nach § 55a Abs. 2 VwGO n.F. **erfolgt Zugang nur, wenn ein verordnungsrechtlich vorgeschriebenes „Format“ eingehalten worden und eine Aufzeichnung erfolgt** ist.

Praxisfrage: „**Übergroße Gerichtspost**“
(Dateienzahl, -größe) und Dateikompression.

Antwort: Fehlt eine verordnungsrechtliche Regelung (z.B. RVO-BVerwG: 10 Megabyte, RVO-Rheinland-Pfalz: 2 MB) müssen Gerichte (nach hier vertretener Ansicht) den Sender benachrichtigen (§ 55 a Abs. 2 S. 3 VwGO) .

B. E - Justice – Praxisfragen der IT-Sicherheit (6)

Gerichtspost, die „Viren“, „Würmer“ oder „Trojaner“ enthält



BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) und BFH (Bundesfinanzhof):

Das Zugangsrisiko tragen die Sender (Kommunikatoren)

Quelle:

(Nr. 1.6 der Bekanntmachung zu dem elektronischen Gerichtspostkasten [„egvp“]).

B. E - Justice – Praxisfragen der IT-Sicherheit (7)

Einsatz von Open-Source-Software in der E-Justice ?



- **Die Rechtsverordnungen der Länder zur E-Justice** bezeichnen Microsoft Word, Adobe Acrobat ... als geeignete „Formate“. „Open Source-Produkte“ werden nicht genannt.
- **Beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof** zeichnet sich **auf Bundesebene** eine **Öffnung für Open Source Software** ab (§ 2 Abs. 4 Nr. 7 „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof“)
- Das neue elektronische Postfach von Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof „**egvp**“ erkennt „**Open Office**“ als Textverarbeitung und „**Linux**“ als Betriebssystem ausdrücklich an
(Quellen: <http://www.klagenperemail.de/bund/ERVVBVerwGVFH.htm>;
<http://www.egvp.de/technik/index.html>)

C. Rechtswissenschaftliche Herausforderungen an die IT - Sicherheit und IT - sicherheitstechnische Herausforderungen an die Rechtswissenschaft (1)

„Andere sichere Verfahren“ (§ 55 a Abs. 1 S. 4 VwGO n.F.)
als Abschied vom Signaturenkanon ?



- **Neben der qualifizierten elektronischen Signatur** werden auch **andere, sichere Verfahren zugelassen, wenn** die Authentizität und Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sichergestellt werden.
- Herkömmliche Signaturen mit ihren hohen Standards nach der europäischen Signaturrechtlinie werden mit o.g. Verfahren **konkurrieren, wenn** ein (landesrechtlicher) **Verordnungsgeber dies beschließt.**
- **Was sind „andere sichere Verfahren“?** Sie müssen gewährleisten, dass das elektronische Dokument dem angegebenen Absender zuzurechnen ist, in seiner Integrität geschützt übermittelt wird, und nach Eingang bei Gericht so gespeichert wird, dass die Überprüfung der Integrität sichergestellt ist.

C. Rechtswissenschaftliche Herausforderungen an die IT - Sicherheit und IT - sicherheitstechnische Herausforderungen an die Rechtswissenschaft (2)

Verschlüsselung vertraulicher Kommunikation ?

Zur Gesetzgebungsgeschichte:

- Veralteter Referentenentwurf des § 55a VwGO: „Daten, die nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, **sind zu verschlüsseln.**“
- Dagegen **Verzicht des „verabschiedeten“ Justizkommunikationsgesetzes (JKomG) vom 18.03.2005 auf ein allgemeines Verschlüsselungsgebot**, das Voraussetzung für die Vertraulichkeit elektronischer Dokumente wäre.
- Entwurfsbegründung des JKomG hält eine Verschlüsselung **nur noch „weiterhin für möglich“**. **Das IT-Sicherheitsrecht der E-Justice konzentriert sich damit auf die Authentifizierung und Integrität.**
- **Kritik:** Signaturen - welcher Qualität auch immer - gewährleisten nicht die Vertraulichkeit, die Intimität der Kommunikation.



C. Rechtswissenschaftliche Herausforderungen an die IT - Sicherheit und IT - sicherheitstechnische Herausforderungen an die Rechtswissenschaft (3)

Verschlüsselung vertraulicher Kommunikation ?



Auch wenn für E-Justice-Szenarien eine Verschlüsselung (im JKomG/VwGO) **grammatisch** nicht mehr (im Vergleich zum Referentenentwurf) gefordert ist, scheint die Verschlüsselung Bestandteil von geforderten „Formaten“ (und Protokollen) zu sein.

Praxisbeispiel: Das elektronische Gerichtspostfach „egvp“ von Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof verwendet in seiner zur Verfügung gestellten Zugangs- und Übertragungssoftware das OSCI-Protokoll (Online Services Computer Interface).

Auf der „egvp“-Homepage wird unter dem Topos „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ (Version 1.0) unter Punkt 1.2 ausgeführt:

„OSCI bietet eine erhöhte Sicherheit im Gegensatz zu bisherigen Kommunikationsprotokollen. Diese geschieht durch die Trennung von Nutz- und Inhaltsdaten beim Transport der Nachrichten und der **Nutzung einer sehr sicheren Verschlüsselung.**“

D. E-Justice und IT-Sicherheit: Stand der Projekte

Verwaltungsgerichtsbarkeit und sonstige Gerichtsbarkeit



- Verwaltungsgerichtsbarkeit: Pilotprojekte (nicht vollständig)
 - Bundesverwaltungsgericht (seit Ende 2004)
 - Obergerverwaltungsgericht Koblenz und vier Verwaltungsgerichte
(Herr Richter am Obergerverwaltungsgericht: Ralf Geis als Vortragender am Cast Forum vom 31.3.2005)
 - Verwaltungsgericht Sigmaringen ...
- Sonstige Gerichtsbarkeiten: „Pilotprojekte“ (nicht vollständig)
 - Bundesgerichtshof
 - Bundesfinanzhof (seit Ende 2004)
 - Oberlandesgericht Oldenburg: FamilienR; elektronisches Grundbuch
 - Oberlandesgericht Jena: elektronisches Grundbuch
 - Landgericht Mannheim
 - Finanzgerichte Hamburg und Cottbus
 - Finanzgerichte in Nordrhein-Westfalen

E. E - Justice und IT-Sicherheit: Stand der Gesetzgebung (1)

Gesetzgebungsverfahren von § 55 a, b VwGO

Letzter Stand (25.03.2005): Das JKomG muss nach Gegenzeichnung der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet werden (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG)



cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

- Mitte 2002: Diskussionsentwurf eines „Elektronischen Rechtsverkehrsgesetzes“ (ERVG)
- 14.04.2003: Erster Referentenentwurf zu einem „Justizkommunikationsgesetz“ (JKomG)
- 29.06.2004: Zweiter Referentenentwurf zu einem „Justizkommunikationsgesetz“ (JKomG)
- 13.08.2004: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache [609/04](#)
- 13.09.2004: Bundesrat: Empfehlungen Rechtsausschuss (federführend); Finanzausschuss Innenausschuss, Drucksache [609/1/04](#)
- 24.09.2004: Erste Plenarsitzung; Plenarprotokoll 803 S. [459A-B](#)
- 24.09.2004: Stellungnahme Bundesrat, Drucksache [609/04 \(Beschluss\)](#)
- 28.10.2004: Gesetzentwurf Bundesregierung, Drucksache [15/4067](#)
- 11.11.2004: 1. Beratung im Bundestag, Plenarprotokoll 15/138 11.11.2004, S. [12625C](#), [12626A](#); auch Protokoll 15/148 16.12.2004 S. [13782D](#)
- 23.02.2005: Beschlussempfehlung und Bericht Rechtsausschuss, Drs [15/4952](#)
- 25.02.2005: 2. Beratung im Bundestag, Plenarprotokoll 15/161, S. [15088A-15094B](#) und 3. Beratung, Protokoll 15/161, S. [15094B](#); Gesetzesbeschluss Bundestag, Drucksache [122/05](#); Zuweisung an den federführenden Rechtsausschuss
- 18.03.2005:** Bundesrat, Beschluss zum Verzicht der Anrufung des Vermittlungsausschusses (Art. 77 Abs.2 GG), Drs. [122/05 \(Beschluss\)](#)

E. E - Justice und IT-Sicherheit: Stand der Gesetzgebung (2)

Fassung des „zustande gekommenen“¹ § 55 a VwGO



- (1) Die Beteiligten **können dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln**, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierung zugelassen worden ist. Die **Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt**, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, **sowie die Art und Weise**, in der elektronische Dokumente einzureichen sind. Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, ist eine **qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorzuschreiben**. Neben der qualifizierten elektronischen Signatur kann **auch ein anderes sicheres Verfahren** zugelassen werden, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹ Terminologie nach Art. 78 GG („zustande gekommen“)

E. E - Justice und IT-Sicherheit: Stand der Gesetzgebung (3)

Fassung des „zustande gekommenen“ § 55 a VwGO



- (2) Ein elektronisches Dokument **ist dem Gericht zugegangen, wenn** es in der von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Art und Weise übermittelt worden ist **und wenn** die für den Empfang bestimmte Einrichtung es aufgezeichnet hat. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Beifügung von Abschriften für die übrigen Beteiligten finden keine Anwendung. **Genügt das Dokument nicht den Anforderungen, ist** dies dem Absender unter Angabe der für das Gericht geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Soweit eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeschrieben ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen.

E. E - Justice und IT-Sicherheit: Stand der Gesetzgebung (4)

Fassung des „zustande gekommenen“ § 55 b VwGO



- (1) Die **Prozessakten können elektronisch geführt werden**. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch **Rechtsverordnung** den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird, sind in die entsprechende Form zu übertragen und in dieser Form zur Akte zu nehmen, soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 nichts anderes bestimmt.

E. E - Justice und IT-Sicherheit: Stand der Gesetzgebung (5)

Fassung des „zustande gekommenen“ § 55 b VwGO



- (3) Die **Originaldokumente sind** mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens **aufzubewahren**.
- (4) Ist ein in Papierform eingereichtes **Dokument in ein elektronisches Dokument übertragen worden, muss dieses den Vermerk enthalten, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist.** Ist ein elektronisches Dokument in die Papierform überführt worden, muss der Ausdruck den Vermerk enthalten, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments ausweist, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist.
- (5) Dokumente, die nach Absatz 2 hergestellt sind, sind für das Verfahren zugrunde zu legen, soweit kein Anlass besteht, an der Übereinstimmung mit dem eingereichten Dokument zu zweifeln.

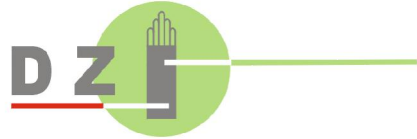
E. E - Justice und IT-Sicherheit: Stand der Gesetzgebung (6)

Fassung des noch geltenden § 86 a VwGO



- (1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die **Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn** dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortliche Person **soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.**
- (2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch **Rechtsverordnung** den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.
- (3) Ein **elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald** die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)



cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

Rechtswissenschaftliche

Herausforderungen an die E-Justice

31.03.2005

Technische Universität Darmstadt, Hochschulstrasse 1, 64289 Darmstadt